

Satzung
Über die Benutzung der Stadtbücherei
(Benutzungssatzung Stadtbücherei - BsatzStB -)

Aufgrund §§ 4, 10 und 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582, ber. S. 698), geändert durch § 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBI. S. 745, 749), und §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBI. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd am 22. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

I. EINRICHTUNG; BENUTZUNGSVERHÄLTNIS

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neckargemünd.
- (2) Die Stadtbücherei dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2
Benutzungsverhältnis; Benutzer/-innen

- (1) Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden Bücher, Zeitschriften, Tonträger und andere Medien zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.
- (3) Die Stadtbücherei kann von allen Einwohnern der Stadt Neckargemünd benutzt werden (§ 10 GemO). Andere Personen können zur Benutzung der Stadtbücherei zugelassen werden.
- (4) Kinder bis einschließlich sechs Jahren dürfen die Stadtbücherei nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Person benutzen.

II. BENUTZUNG IM ALLGEMEINEN

§ 3
Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Stadtbücherei kann ihre regulären Öffnungszeiten aus zwingenden Gründen ändern.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis wird den Benutzern/-innen bei der Anmeldung (§ 5) ausgestellt.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Eine Benutzung der Stadtbücherei durch Dritte im Wege der Bevollmächtigung durch die/den Inhaber/-in eines Benutzerausweises ist ausgeschlossen; Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen von der Stadtbücherei zugelassen werden.

§ 5 Anmeldung; Datenschutz

- (1) Die Anmeldung erfolgt in der Stadtbücherei.
- (2) Zwingende Voraussetzung für die Anmeldung ist
 1. bei Erwachsenen und Jugendlichen ab 16 Jahren die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses
 2. bei Kindern ab 7 Jahren und Jugendlichen bis einschließlich 15 Jahren die Vorlage des schriftlichen Einverständnisses der Eltern oder einer/eines Erziehungsberechtigten
 3. bei Kindern bis einschließlich 6 Jahren die Begleitung der Eltern, einer/eines Erziehungsberechtigten oder einer von dieser/diesem beauftragten Person
- (3) Die/der Benutzer/-in erhält bei der Anmeldung eine Benutzernummer, die sich auch auf dem Benutzerausweis (§ 4) findet.
- (4) Für die Durchführung ihrer Aufgaben speichert und verarbeitet die Stadtbücherei den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Adresse und das Geschlecht der Benutzer/-innen und bei Minderjährigen auch Namen und Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten. Dabei werden die für das Land Baden-Württemberg geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet.

§ 6 Mitteilung von Änderungen

Die Benutzer/-innen haben Änderungen ihres Namens und ihrer Anschrift der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Benutzung bei Krankheit

- (1) Leiden die/der Benutzer/-in oder mit ihr/ihm zusammenlebende Personen an einer übertragbaren – insbesondere an einer nach dem Infektionsschutz meldepflichtigen oder vergleichbar ansteckenden – Krankheit, darf die/der Benutzer/-in die Stadtbücherei solange nicht benutzen, wie eine Ansteckungsgefahr besteht.
- (2) Befinden sich in der Wohnung der/des Benutzers/-in aus der Stadtbücherei entlehene Medien, so ist die Stadtbücherei zu verständigen. Die Stadtbücherei lässt die Medien abholen und erforderlichenfalls auf Kosten der/des Benutzers/-in desinfizieren.

§ 8 Beendigung

- (1) Das Recht zur Benutzung der Stadtbücherei erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung fortfallen.
- (2) Bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Benutzerausweis (§ 4) unverzüglich an die Stadtbücherei zurückzugeben.

III. AUSLEIHE; LEIHVERKEHR; BENUTZUNG IM BESONDEREN

§ 9 Ausleihe; Vorbestellung

- (1) Bücher und sonstige Medien können von den Benutzer/-innen ausgeliehen werden. Eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen; § 4 Abs. 4 Hs. 2 gilt entsprechend. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (2) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises (§ 4) an den vorgesehenen Ausgabeplätzen.
- (3) Ausgeliehene Bücher und sonstige Medien können auf einem hierfür vorgesehenen Formular vorbestellt werden. Sobald das bestellte Medium bereitsteht, wird die/der Benutzer/-in von der Stadtbücherei benachrichtigt.

§ 10 Ausleihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Die Benutzer/-innen stellen das Rückgabedatum des jeweils entlehnen Mediums mittels Stempelautomat (soweit vorhanden) selbst fest. Auf Wunsch kann ein Kontoausdruck von der Stadtbücherei erstellt werden.
- (2) Die Leihfrist von Büchern kann bis zu zweimal verlängert werden, wenn das entlehene Buch nicht vorbestellt (§ 9 Abs. 3) ist. Die Verlängerung erfolgt

gegen Vorlage des Benutzerausweises. Die neue Leihfrist beginnt jeweils am Ende der vorhergehenden Leihfrist zu laufen.

- (3) Ausnahmsweise kann die Leihfrist abweichend von Absatz 2 Satz 1, 2 verlängert werden. Der Verlängerungsantrag ist unter genauer Bezeichnung des entliehenen Mediums sowie unter Angabe von Benutzername und- nummer (§ 5 Abs. 2 S. 2) zu stellen. Bei Büchern sind deren Verfasser, Titel und die Nummer des Buches anzugeben. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) In Einzelfällen sowie bei großer Nachfrage kann die Zahl der Ausleihen von Vorbestellungen begrenzt und die Leihfrist verkürzt werden.
- (5) Bei Überschreitung der Leihfrist (Absätze 1 bis 4) werden die in § 15 vorgesehenen Gebühren als Versäumnisgebühr berechnet. Eine Mahnung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Fälligkeit der Versäumnisgebühr.
- (6) Soweit die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten ist, kann die Versäumnisgebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Das mangelnde Verschulden ist von der/dem Benutzer/-in glaubhaft zu machen.
- (7) Nach Überschreitung der Leihfrist um mehr als drei Wochen erhalten die Benutzer/-innen eine Gesamtberechnung der Stadtbücherei, die
 1. eine Berechnung des Wiederbeschaffungswerts der entliehenen und nicht abgegebenen Medien,
 2. die für die Einarbeitung pro Medium in § 15 Abs. 1 Nr. 4 vorgesehene Gebühr,
 3. die angefallenen Versäumnisgebühren (Abs. 1 Nr. 3) und
 4. eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr für die Aufstellung der Berechnung nach Nr. 1 in der in § 15 Abs. 1 Nr. 4 vorgesehenen Höhe umfasst.
Der Wiederbeschaffungswert, die Kosten und die Gebühren nach Satz 1 sind von den Benutzer/-innen zu ersetzen. Die Rücknahme und eine Beitreibung der entliehenen Medien durch Verwaltungszwang erfolgen in der Regel nicht. Bei Rücknahme oder Beitreibung entfällt der Ersatz des Wiederbeschaffungswertes nach Satz 1 Nummer 1.
- (8) Bei Minderjährigen haften für die Gebühren und die Wiederbeschaffungskosten nach den Absätzen 4 bis 7 deren Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter.

§ 11

Benutzung von Computern

- (1) Die Benutzung eines Personalcomputers (PC) erfolgt nur nach Vorlage des Benutzerausweises der Stadtbücherei. §§ 12 und 16 gelten entsprechend.
- (2) Für die Benutzung sind die in § 15 Abs. 1 Nr. 5 vorgesehenen Gebühren zu entrichten.

§ 12

Behandlung entliehener Gegenstände

- (1) Die Benutzer/innen haben die entliehenen Medien mit großer Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Unterstreichungen versehen werden. Die entliehenen Medien dürfen von den

Benutzer/innen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (2) Die Benutzer/-innen haben bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten und solche Schäden der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 13

Mitschneiden; Kopieren; Urheberrecht

- (1) Das Mitschneiden von Tonträgern und AV-Medien sowie die Kopie anderer Medien zu gewerblichen Zwecken ist nicht erlaubt. Gleiches gilt, wenn gesetzliche Verbote bestehen.
- (2) Das Herunterladen und Kopieren von Software aus dem Internet zu gewerblichen Zwecken ist nicht erlaubt. Gleiches gilt, wenn gesetzliche Verbote bestehen.
- (3) Das Kopieren von Computersoftware ist verboten.
- (4) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts und die Einhaltung gesetzlicher Verbote (Absätze 1 bis 3) haften die Benutzer/-innen.

IV. GEBÜHREN

§ 14

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei wird eine Gebühr erhoben (Benutzungsgebühr).
- (2) Die Entrichtung der Benutzungsgebühr berechtigt zur Benutzung der Stadtbücherei während der Öffnungszeiten (3 §) für die Dauer eines Jahres gerechnet ab dem Tag des Zahlungseingangs. Mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr ist auch die Ausleihe von Medien während dieses Zeitraumes abgegolten. Satz 2 gilt nicht für die in § 15 festgesetzten Gebühren.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt.
 1. 10,00 Euro für Benutzer/-innen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
 2. 5,00 Euro für Schüler/-innen, Studenten/-innen, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger/-innen, Schwerbehinderte, Asylbewerber/-innen, Auszubildende, sowie Benutzer/-innen, die sich aufgrund von Krankheit, Rehabilitation oder Fortbildung weniger als ein halbes Jahr in Neckargemünd aufhalten;
 3. für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird keine Benutzungsgebühr erhoben
 4. die Einzelausleihe ohne Benutzerausweis kostet pro Medium 0,50 Euro.
- (4) Die Benutzungsgebühr kann für zeitlich begrenzte oder einmalige Aktionen als Werbemaßnahme um jeweils bis zur Hälfte ermäßigt werden.

§ 15 Sonstige Gebühren

- (1) Neben der Benutzungsgebühr nach § 14 werden folgende Gebühren erhoben:
1. für die Ausstellung eines Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweis (§ 4 Abs. 3) 2,50 Euro
 2. für den durch eine notwendig werdende Ermittlung der Adresse entstehenden Verwaltungsaufwand bei Unterlassung der unverzüglichen Mitteilung nach § 6 5,00 Euro
 3. bei einer Überschreitung der Leihfrist (§ 10 Abs. 5) für jede volle Woche der Überschreitung je Medium 0,50 Euro
 4. bei einer Überschreitung der Leihfrist um mehr als drei Wochen und der Aufstellung einer Gesamtberechnung (§ 10 Abs. 7)
 - für die Einarbeitung pro Medium nach § 10 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 5,00 Euro
 - für die Einarbeitung pro Medium nach § 10 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 10,00 Euro
 5. a) für die Benutzung eines Personalcomputers (§ 11) pro angefangene ½ Stunde eine mit der Anmeldung fällig werdende Schutzgebühr von 1,00 Euro
b) für das Surfen im Internet an PC`s der Stadtbücherei eine mit der Anmeldung fällig werdende Gebühr pro angefangene ½ Stunde von 1,00 Euro
Werden kostenpflichtige Seiten aufgerufen, sind diese Kosten von den Benutzern/-innen zusätzlich in der tatsächlich entstandenen Höhe zu übernehmen
c) für die Anfertigung eines Ausdrucks pro Seite
 - in Farbe aus dem Internet (DIN A3) 1,00 Euro
 - in Schwarzweiß aus dem Internet (DIN A3) 0,20 Euro
 - in Farbe aus dem Internet (DIN A4) 0,50 Euro
 - am Reader-Printer (DIN A4) 0,30 Euro
 - aus CD-ROM-Datenbanken oder in Schwarzweiß aus dem Internet (DIN A4) 0,10 Euro
 6. bei Verlust oder Totalbeschädigung entliehener Medien (§ 16 Abs. 2) wird der Neupreis erhoben.
 7. für die Ausleihe
 - einer DVD 1,00 Euro

V. HAFTUNG; HAUSORDNUNG

§ 16 Haftung bei Beschädigungen

- (1) Die Benutzer/-innen haften für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und die Benutzer/-innen die Anzeige nach § 12 Abs. 2 nicht vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen haben.
- (2) Bei Verlust oder Totalbeschädigung entliehener Medien haften die Benutzer/-innen unabhängig vom Verschulden in Höhe des Wiederbeschaffungswerts

zuzüglich der in § 15 Abs. 1 Nr. 6 vorgesehenen Gebühren. Sie haben den Verlust bzw. die vollständige Beschädigung unverzüglich der Stadtbücherei anzuzeigen.

- (3) Bei Minderjährigen haften für die Schäden, die Gebühren und die Wiederbeschaffungskosten nach den Absätzen 1 bis 2 deren Erziehungsberechtigte oder gesetzlichen Vertreter.

§ 17

Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die den Benutzer/-innen bei Gebrauch der Büchereiräume einschließlich der Nebenräume, der Eingänge, des Außengeländes sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet. Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter entstehen.
- (2) Für eingebrachte Wertsachen, Geld und überdurchschnittlich wertvolle Kleidung wird keine Haftung übernommen.

§ 18

Hausordnung, Hausrecht

- (1) Alle Benutzer/-innen sind der für die Stadtbücherei erlassenen Hausordnung unterworfen. Die Hausordnung wird vom Bürgermeister erlassen. Sie hängt in den Räumen der Stadtbücherei aus.
- (2) Das Hausrecht wird vom Bürgermeister wahrgenommen; es kann in der nach Absatz 1 erlassenen Hausordnung auf die Leitung der Stadtbücherei und das mit seiner Ausübung beauftragte Personal der Stadtbücherei übertragen werden. Die Benutzer/-innen haben den Anordnungen, die in Ausübung dieser Satzung und der nach Absatz 1 erlassenen Hausordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Stadtbücherei erlassen werden, unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Benutzer/-innen, die gegen die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 verstoßen oder andere Pflichten aus dem Benutzerverhältnis verletzen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

VI SONSTIGES

§ 19

Inkrafttreten; Aufhebung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Horst Althoff
Bürgermeister

Hinweise zur Satzung Über die Benutzung der Stadtbücherei
(Benutzungssatzung Stadtbücherei - BsatzStB -)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntgabe der Satzung verletzt worden ist,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.